

Zwischen »Ausmerzung« und »Bewährung«. Der Strafvollzug der Wehrmacht



Bundesarchiv Bild 146-2007-0126

▲ Verhandlung vor einem Kriegsgericht, Oktober 1941.

Der Zweite Weltkrieg war wenige Tage alt, als einige schlesische Jugendliche Zeugen eines für sie verstörenden Geschehens wurden: Am Morgen des 3. September 1939 wurden in einer Sandgrube nahe des alten deutsch-polnischen Grenzflusses Prosna deutsche Soldaten exekutiert – durch deutsche Soldaten. Die den Hingerichteten vorgeworfenen Vergehen bleiben im Dunkel der Geschichte wie ihre Namen; aber die Hinrichtung war Auftakt einer in der deutschen Justiz- wie Militärgeschichte beispiellosen Entwicklung.

Wehrmachtjustiz

Im Januar 1934 hatten die deutschen Streitkräfte eine eigene Justizorganisation erhalten. Fortan unterstanden ihre

Soldaten nicht mehr der zivilen Gerichtsbarkeit, wie in der Weimarer Republik, sondern den Militärgerichten. Durch das von der NS-Regierung erlassene Gesetz über die Einführung einer Militärgerichtsorganisation begann der Aufstieg eines Justizapparates, der sich fundamental von seinen historischen Vorbildern unterschied. In mehreren Phasen formte sich dieser Justizweig, der justizielle sowie polizeiliche Kompetenzen vereinte und über Jahre hinweg selbst die Befugnisse der politischen Sondergerichte und des Volksgerichtshofes übertraf.

Bis 1939 schuf die Wehrmachtjustiz ihre Grundstruktur: Neben den Gerichten entstand ein Straf- und Vollzugsapparat, bestehend aus Arrest- und Festungshaftanstalten sowie Gefängnissen. Zeitgleich arbeiteten Ju-

risten, die in steigender Zahl eingestellt wurden, an Vorschlägen für neue Strafgesetze sowie für ein neues Strafverfahrensrecht. Diese Überlegungen zielten darauf, in einem kommenden Krieg über eine Justiz zu verfügen, die sich ausschließlich an militärischen Belangen orientierte. Insoweit argumentierten die maßgeblichen Akteure bereits mit einem »totalen Krieg«, zu dem Richter durch unverhältnismäßig harte Urteile beizutragen hätten. Diese Ausrichtung bedeutete eine Abkehr von der Praxis des Ersten Weltkrieges. Die Strafjustiz der Jahre 1914 bis 1918 wurde als Negativbeispiel ausgegeben. Sowohl die militärische Führung als auch Vertreter der Justiz attestierten ihr eine Mitschuld an der Niederlage 1918: Gegenüber deutschen Soldaten waren seinerzeit 48 Todesurteile – aus

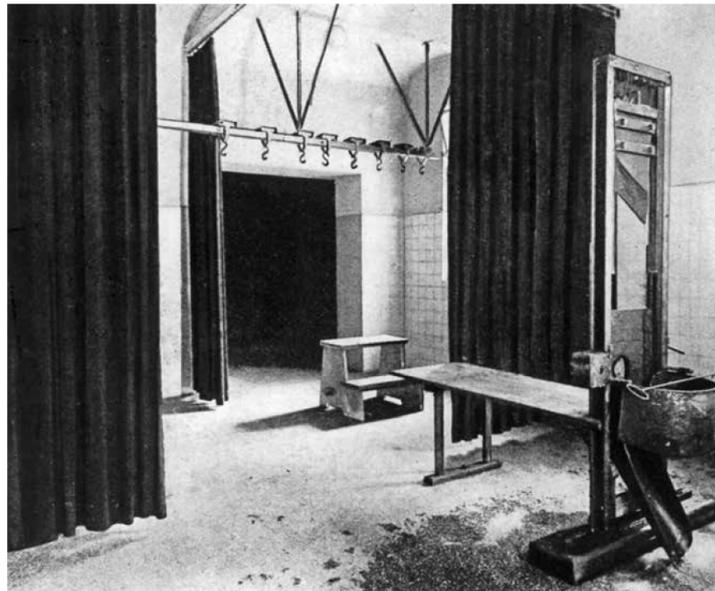
Sicht der Kritiker viel zu wenige – vollstreckt worden. Der Vollzug von Freiheitsstrafen wiederum wurde als nicht abschreckend und stattdessen als Anreiz abgetan, sich durch das Begehen von Straftaten dem Frontdienst zu entziehen. Um derartige Milde in Zukunft zu verhindern, sollte die neue Kriegsgesetz auf weit auslegbare Tatbestände, strenge Strafen sowie ein vereinfachtes Verfahrensrecht zugreifen können. Letzteres sollte insbesondere gewährleisten, dass Prozesse mit großem Tempo vorangetrieben wurden. Auch die personelle Ausstattung der Militärjustiz wurde großzügiger geplant, die Zusammenarbeit mit Polizeiorganisationen ausgebaut und jedes Kriegsgericht motorisiert, um schnelle Ortswechsel zu ermöglichen.

So verfügte die Wehrmacht am 1. September 1939 über neue Möglichkeiten, die Rechtsprechung ihrer Gerichte nach Belieben auszuüben und auch bei geringfügigen Anlässen die Todes- oder eine Zuchthausstrafe auszusprechen. Die Zahl der zu verfolgenden Delikte umfasste nunmehr nicht nur klassische militärische Vergehen, wie Fahnenflucht, Befehlsverweigerung oder Wachvergehen, sondern betraf auch Handlungen, die als »seelisch zersetzend« für den Durchhaltewillen der Bevölkerung angesehen wurden. Durch die ab Herbst 1939 erlassenen Kriegsgesetze wurden Tatbestände geschaffen, die jede Form der Unbotmäßigkeit unterdrücken sollten – die »Wehrkraftzersetzung« ist das bekannteste Beispiel.

Wenn es dem Interesse der Streitkräfte entsprach, konnten die Militärgerichte auch Verfahren gegen deutsche wie ausländische Zivilisten durchführen. Von dieser Möglichkeit machte die Wehrmacht in unterschiedlicher Weise Gebrauch. Teilweise gab sie Fälle an deutsche, manchmal auch an landeseigene Strafgerichte besetzter Gebiete ab. Zu einer intensiven Zusammenarbeit kam es ab 1940 mit den Sondergerichten, ab 1941 auch mit dem Volksgerichtshof.

Strafen

Die Todesstrafe wurde wegen ihrer als abschreckend eingestuften Wirkung als »Rückgrat« des Strafsystems ausgewiesen. Dementsprechend wurde ihre Anwendung zunehmend angeordnet – sich von Jahr zu Jahr nahezu verdoppelnd. Sträflinge konnten zu Arbeiten



52 PhotoScherl

▲ Guillotine und Strick: In der Hinrichtungsstätte der Untersuchungshaftanstalt Prag-Pankraz wurden die Todesurteile vollstreckt.

herangezogen werden, die dem Regime nützlich waren und direkt der Kriegführung dienten.

Von Militärgerichten zu Freiheitsstrafen verurteilte Zivilisten behielt die Wehrmacht nur selten in ihren eigenen Haftanstalten, stattdessen wurden sie in der Regel den zivilen deutschen Justizbehörden übergeben. Diese hatten, nach ersten Anläufen im Jahre 1938, zur Jahreswende 1940/41 ihren Strafvollzug zunehmend in den Dienst der Rüstungsindustrie gestellt. Wurden Zivilisten in den besetzten Gebieten verurteilt, konnten kürzere Freiheitsstrafen dort vollstreckt werden, um aufwendige Transporte ins Reichsgebiet zu vermeiden.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen für Wehrmachtangehörige gestaltete sich unterschiedlich: Zuchthausstrafen führten stets zu einer Entlassung aus den Streitkräften. Die Verurteilten verloren ihre Hoheits- und Rangabzeichen und wurden an die zivile Justiz in Deutschland übergeben. Als »ehrlose Zuchthäusler«, die nicht mehr ihrer Wehrpflicht genügen, wurde ihr Überleben auf ein nutzbringendes Minimum reduziert. Als besondere Strafschärfung erfolgte statt der Einweisung in ein reguläres Zuchthaus zumeist eine Inhaftierung unter entwürdigenden Bedingungen in einem Straflager. Dort waren die Gefangenen in um-

zäunten Baracken zusammengepfercht und mussten harte Zwangsarbeit leisten. Als Zeichen ihrer »schweren Schuld« wurden ihnen die Köpfe kahlrasiert. Die auszehrenden Arbeiten bestanden etwa im Trockenlegen von Mooren oder im Zerkleinern von Steinen. Wie in einem Konzentrationslager wurden hier als loyale Unterstützer der Wachleute Häftlinge mit einer kriminellen Vergangenheit eingesetzt, die ihre Mithäftlinge gegen Vergünstigungen zusätzlich überwachten und schikanieren.

Der Alltag in einem Wehrmachtgefängnis war zwar ebenfalls auf harte Arbeit und schikanösen Drill ausgelegt, galt aber als, verglichen mit dem Zuchthaus, mildere Strafe. 1940 existierten acht Haftanstalten auf dem Gebiet des Deutschen Reiches; im Laufe des Krieges folgten noch etliche »Kriegswehrmachtgefängnisse« in den besetzten Gebieten unter der Gewalt lokaler Wehrmachtbefehlshaber sowie der Heeresgruppen. Diese im Ausland befindlichen Anstalten dienten sowohl als Anlaufstelle für die Weiterleitung von Häftlingen ins Reich als auch zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen von nur wenigen Monaten.

Die Wehrmacht hatte ihren Haftanstalten eine Struktur gegeben, die einer militärischen Einheit ähnelte: Die Einteilung der Häftlinge erfolgte kompa-

nie- und zugewiese; den Wachtmeisterdienst versahen Unteroffiziere des Heeres. Im Gegensatz zu den zivilen Gefängnissen waren sie nur selten den Produktionsstandorten der Rüstungsindustrie angegliedert. Die tägliche Arbeit umfasste dennoch schwere körperliche Tätigkeiten, wie etwa Kohlen-schaufeln. Nachmittags war infanteristische Grundausbildung befohlen. Für die Inhaftierten war grundsätzlich eine Teilverbüßung der Strafe und eine anschließende gnadenweise Aussetzung zugunsten eines Einsatzes in einer Kampfeinheit vorgesehen. Diese »Strafaussetzung zur Bewährung« war anfangs, 1939 bis 1941, nur fragmentarisch durch eine bei Kriegsbeginn gewährte Amnestie geregelt und folgte einem groben Schema: Nach monatelangem harten Vollzug sollten die Delinquenten besondere Tapferkeit an einer Front unter Beweis stellen, um dadurch einen gnadenweisen Erlass der (Rest-)Strafe zu erreichen. Gefangene hingegen, die als renitent und »unbelehrbar« eingestuft wurden, sollten statt einer Bewährung in eine Straflagerkompanie überstellt werden, die jedem Wehrmachtgefängnis angegliedert war, wo sie ohne Aussicht auf Abmilderung der Bedingungen zu schwersten Arbeiten herangezogen wurden, wie in den (Zuchthaus-)Straflagern der zivilen Justizverwaltung. Diese Behandlung wurde erst im Frühjahr 1941 grundlegend verändert, als es zur Errichtung von Bewährungsbataillonen kam.

Ab 1941: Bewährungsbataillone

Diese, als »Bewährungstruppe 500« bekannte Erweiterung des Vollzuges bestand unter dem Eindruck steigender Personalverluste und sollte Tausende von Verurteilten für Kampfeinsätze nutzbar machen. Abgesehen von Unteroffizieren und Offizieren, die man aufgrund ihrer Vorgesetzteneigenschaft nicht zu einer Fronteinheit kommandieren konnte, weil der Strafmakel Anlass zu Ungehorsam geboten hätte, erschlossen sich so noch zehntausende weitere Häftlinge zum direkten Kampfeinsatz: Die Wehrmacht löste über diese Sondereinheiten auch das Problem von Häftlingen, die nicht zu einer Gefängnis-, sondern zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden waren. Zu den Sondereinheiten konnten nämlich auch jene versetzt werden, die wegen der Verurteilung als »wehrunwürdig« galten – insbesondere »Zuchthäusler«. Bereits ab Juni 1941 wurden diese Bewährungseinheiten an der Ostfront eingesetzt. Mindestens bis 1943 wurde dort von den Kommandeuren ihr »Kampfwert« als hoch eingeschätzt – weil insbesondere die verurteilten Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere durch den Anreiz, Strafmilderung zu erhalten oder gar ihren Eintrag im Strafregister zu tilgen, besonders motiviert kämpften.

Die Aufstellung bewaffneter Häftlingsbataillone war die Weiterentwicklung ähnlicher Vorläufer aus dem Ersten Weltkrieg. Anfang 1918 hatten die

österreichisch-ungarischen Streitkräfte Tausende von als unzuverlässig geltenden sowie gerichtlich verurteilten Armeeeingehörigen in Arbeitskommandos zusammengefasst, um sie im Frontbereich zu Schanzarbeiten heranzuziehen.

Das Prinzip der Bewährungsbataillone wurde zunehmend zum wesentlichen Faktor des militärischen Strafvollzuges. Neben den Sonderkampfeinheiten mit ihren »Bewährungsschützen« traten ab Frühjahr 1942 weitere Sonderbataillone: Als bewegliche Heeresgefängnisse wurden Feld-Straflager und Feld-Strafgefangenenabteilungen aufgestellt. In ihnen fand zunehmend der Strafvollzug der verurteilten Soldaten statt. Die Straflager waren dabei für Häftlinge vorgesehen, die als »unbelehrbar« eingestuft wurden. Für sie waren nicht nur besonders harte und gefährliche Arbeitseinsätze vorgesehen, sondern sie wurden auch an extrem unwirtschaftlichen Teilen der Ostfront eingesetzt, wie etwa im nördlichen Norwegen. Für die Feld-Straflager ist nachgewiesen, dass es immer wieder Misshandlungen durch das Wachpersonal gab; auch kleinere Vergehen wurden in der Regel standgerichtlich abgeurteilt und mit der Todesstrafe sanktioniert. Gefangene, welche die dortigen Torturen überlebten, wurden nach sechs Monaten entweder als »unverbesserlich« in ein Konzentrationslager überstellt, wo sie als sogenannte unerziehbare Wehrfeinde »ausgemerzt« werden sollten, oder sie gelangten in den Vollzug einer Feld-Strafgefangenenabteilung, wo gegebenenfalls eine Aussetzung der Strafe zwecks Einsatz in einem Bewährungsbataillon angeordnet werden konnte. Alle Straf-Sonderverbände wurden wie die Bewährungstruppe an der Ostfront eingesetzt.

1942–1944: Verschärfung

Durch die steigende Konzentration der Gefangenen in Verbänden veränderte sich der militärische Strafvollzug ab 1942 zunehmend. Die Gefängnisse wurden immer mehr zu Drehscheiben für die Weiterleitung an die verschiedenen Strafabteilungen an der Front. Dort wurden nur noch die Untersuchungshaft durchgeführt, kurze Strafen verbüßt sowie insbesondere Häft-



▲ Reichsarbeitsdienst-Lager Esterwegen am Fullener Moor.

linge mit Unteroffiziers- oder Offiziersrang inhaftiert. Außerdem entstanden auf der Ebene von Divisionen teilweise eigene Vollzugsformen: sogenannte Strafvollstreckungszüge. Sie wurden vor allem dort eingerichtet, wo es keine Wehrmachthaftanstalten in der Nähe gab und wo auch keine Straf- oder Bewährungsbatallione eingesetzt waren. So fungierten etwa die Strafvollstreckungszüge an der italienischen Front als Straf- und Bewährungsverbände eigener Art: Die Gefangenen wurden teilweise unbewaffnet zu Arbeiten herangezogen; es kamen aber auch Kampfeinsätze mit Infanteriebewaffnung in Betracht. Um ausreichende Kampfstärken zu erreichen, wurden Verurteilte auch aus dem eigenen Divisionsbereich heraus an benachbarte Vollstreckungszüge überstellt.

Daneben wurden zunehmend auch in den anderen Wehrmachtteilen Sonderformationen für Inhaftierte sowie zur Bewährung aufgestellt. Die Kriegsmarine unterhielt beispielsweise eigene kleine Bewährungseinheiten im Ostseeraum, die allerdings rein infanteristisch eingesetzt wurden. Das Reichsjustizministerium sowie die zum Teil von diesem unabhängig existierenden Justizverwaltungen deutscher Zivilkommissariate im besetzten Ausland überstellten zunehmend auch verurteilte reichs- und volksdeutsche Zivilisten an die Wehrmacht, um den personellen Bedarf der Bewährungseinheiten zu bedienen. Dabei gelangten deutsche Zivilisten mit Gefängnisstrafen in die Bewährungstruppe 500, während für Zuchthausgefangene eine eigene Formation aufgestellt wurde, zunächst als »Afrika-Brigade 999«, später allgemein als Bewährungsbatallion 999 bezeichnet. Schließlich wurden selbst ausländische Wehrmachtsfreiwillige, die Haftstrafen verbüßten, regelrecht angehalten, sich für Bewährungseinsätze zu melden.

Ab Sommer 1944 kam es schließlich zu einer weiteren starken Veränderung des militärischen Strafvollzugsystems. Infolge seiner Ernennung zum Befehlshaber des Ersatzheeres übernahm Heinrich Himmler auch die Befehlsgewalt über die Wehrmachtgefängnisse. Zunehmend wurden nun verurteilte Wehrmachtangehörige sogenannten SS-Bewährungsformationen überstellt. Insbesondere die »Sturmbrigade Dirlewanger« übernahm ab Herbst 1944 tausende Inhaftierte sowie den gesam-

ten Ersatz für die Bewährungsbatallione 999. Zunehmend wurden außerdem Gefangene aus dem Bereich der zivilen Justiz angefordert. Obwohl das Justizministerium darauf verwies, dass der erhebliche Teil der von Häftlingen ausgeführten Arbeiten besonders kriegswichtigen Rüstungsprogrammen diene, erzwang Himmler die Überstellung tausender Häftlinge aus den Haftanstalten des Reichsjustizministeriums für militärische Strafeinheiten. Zugleich erfolgte die Erweiterung der Bewährungstruppe 500 um weitere Einheiten, die – allerdings unter gänzlich anderen Nummerierungen – nunmehr auch an der Westfront eingesetzt wurden. Dorthin gelangten nicht mehr nur Verurteilte, sondern sogar Untersuchungsgefangene, deren Prozess noch ausstand. Nachdem bereits in den vorherigen Kriegsjahren auch zunehmend Todesurteile gnadenhalber in Freiheitsstrafen mit möglicher Bewährung umgewandelt worden waren, trat 1944 eine weitere Form des Strafvollzuges hinzu: Nunmehr konnten Todesstrafen vorübergehend ausgesetzt werden. Die Delinquenten musste für drei Monate in einem Bewährungsbataillon »Bewährungswillen« zeigen, um anschließend entweder begnadigt oder hingerichtet zu werden.

Zusammenbruch

Die letzten Monate des Krieges waren durch stete Überprüfungen sämtlicher Haftorte geprägt, um jeden Gefangenen auf seine Bewährungstauglichkeit hin zu überprüfen. Zugleich erfolgte die Aussetzung von Urteilen der Militärgerichte, die auf eine Freiheitsstrafe lauteten, in der Regel sofort zum Zwecke der Bewährung, sodass selbst auf eine Teilverbüßung der Freiheitsstrafe verzichtet wurde.

Die sogenannte Auskämmung der Haftanstalten nach wehrfähigen Insassen steigerte sich in den letzten Kriegswochen zur Groteske. Befördert durch Hoffnungen der NS-Führung, man könne mit Bestrauten noch Masseneinheiten personell auffüllen, wurden auch gänzlich Hinfällige sowie Untaugliche uniformiert und bewaffnet. Ein Zeitzeuge beschrieb einen Eindruck solcher Strafsoldaten, die in diesem Fall aus einem Arbeitslager in der Papenburger Moorlandschaft kamen: »Ein großer Teil dieser Leute erkrankte schon bei den ersten Ausmärschen. Die



▲ Zwei Soldaten des Bewährungsbatallions 999 während ihrer Ausbildung in Belgien, 1942. Ihre Uniformen bestehen zum Teil aus holländischer Beute.

meisten hatten Wassersucht, dick geschwollene Beine und Bäuche, während sie im Übrigen buchstäblich nur mit Haut überspannte Skelette waren. Selbst die Ärzte erschauerten beim Anblick dieser ›Moogerippe‹ [...] Die Vorstellung, dass Hitler mit solchen Leuten noch den Krieg gewinnen wollte, erschien uns allen grotesk und gespenstisch.«

Die letzten Bewährungsbatallione und Gefangenenabteilungen wurden im April 1945 aufgerieben. Die Zahl der dort zu Tode Gekommenen ist unbekannt und wird vermutlich nie aufgeklärt werden können. Gesichert ist hingegen, dass die Militärjustiz rund 400 000 Gefängnis- und mehrere zehntausend Zuchthausstrafen aussprach – gegen Soldaten wie gegen Zivilisten.

■ Peter Lutz Kalmbach

Literaturtipps

Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn u.a. 2005.

Ulrich Baumann und Magnus Koch (Hrsg.), »Was damals Recht war ...«. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008.